

Jahrgang **2023**

Nummer **28**

ausgegeben am 11.09.2023

## **Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen**

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:  
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webautritts der Hochschule Bielefeld unter  
*Amtliche Bekanntmachungen.*

Inhalt	Seite
Nr. 2023 28 a Fünfte Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BA-SPO SOA) an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences and Arts) vom 01. September 2023	256
Nr. 2023 28 b Siebte Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit (BA-SPO PDK) an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences and Arts) vom 01. September 2023	257-259
Nr. 2023 28 c Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (Version 10) an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences and Arts) vom 01. September 2023	260-267
Nr. 2023 28 d Sechste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (Version 18) an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences and Arts) vom 01. September 2023	268-270

### **Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident\*in I - IV, Vizepräsidentin WP  
Dekan\*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, V, VI  
Hochschulkommunikation  
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schwerbehindertenvertretung  
Datenschutzbeauftragte  
Archiv

ASStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Nr. 2023 28 e Dritte Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“ an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences and Arts) vom 01. September 2023	271-297
Nr: 2023 28 f Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences and Arts) vom 01. September 2023	298-358
Nr. 2023 28 g Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences and Arts) vom 01. September 2023	359-441
Nr. 2023 28 h Wahlordnung der Studierendenschaft an der Hochschule Bielefeld vom 01. September 2023	442-447
Nr. 2023 28 i Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Auslaufen von Prüfungsordnungen des Fachbereichs Campus Minden der Hochschule Bielefeld vom 01. September 2023	448-449
Nr. 2023 28 j Dritte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bielefeld vom 01. September 2023	450-474

**Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident\*in I - IV, Vizepräsidentin WP  
 Dekan\*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6  
 Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6  
 Hochschulbibliothek  
 Datenverarbeitungszentrale  
 Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
 Dezernate I, II, III, IV, V, VI  
 Hochschulkommunikation  
 Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
 Personalrat  
 Personalrat (wiss.)  
 Gleichstellungsbeauftragte  
 Schwerbehindertenvertretung  
 Datenschutzbeauftragte  
 Archiv

ASStA (SP und Fachschaftsräte)  
 Universität Bielefeld  
 Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Dritte Ordnung  
zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft  
der Hochschule Bielefeld  
vom 01. September 2023**

Aufgrund des § 53 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Studierendenschaft der Hochschule Bielefeld folgende Änderungsordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Studierendenschaft an der Hochschule Bielefeld vom 16.09.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen 2016, Nr. 33, Seite 720-733) in der Fassung der letzten Änderung vom 13.12.2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen 2022, Nr. 01b, Seite 2-4) wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

"(4) Folgende Fachschaften sind eingerichtet:

- a) Fachbereich Gestaltung: ~~Fachschaft/SSRat Gestaltung~~ **Fachschaft Gestaltung bildet den FSR Gestaltung,**
- b) **Fachbereich** Campus Minden: Fachschaft Bauwesen und Fachschaft Technik bilden den FSR Campus Minden,
- c) Fachbereich Ingenieurwissenschaften / Mathematik: Fachschaft Ingenieurwissenschaften und Fachschaft Mathematik bilden den FSR Ingenieurwissenschaften / Mathematik,
- d) Fachbereich Sozialwesen: ~~Fachschaft/SSRat Sozialwesen~~ **Fachschaft Sozialwesen bilden den FSR Sozialwesen,**
- e) Fachbereich Wirtschaft: ~~und Gesundheit: Fachschaft Wirtschaft und Gesundheit~~ bilden den FSR Wirtschaft ~~und Gesundheit,~~
- f) Studienort Gütersloh: Fachschaftsrat Studienort Gütersloh.
- g) Studienort **Campus** Gütersloh: Fachschaft ~~Fachschaft/SSRat~~ Studienort **Campus** Gütersloh **bilden den FSR Campus** Gütersloh."

Weitere Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

**Artikel II**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 12.04.2023 und genehmigt durch das Präsidium vom 28.08.2023.

Bielefeld, den 01. September 2023

Die Präsidentin  
der Hochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

**Synopse betreffend die Änderung der  
Satzung der der Studierendenschaft an der Hochschule Bielefeld vom 16. September 2016  
in der Fassung der Änderungen vom 23. September 2019 und vom 13. Dezember 2021**

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p><b>Satzung der der Studierendenschaft an der Hochschule Bielefeld vom 16. September 2016 in der Fassung der Änderungen vom 23. September 2019, 13. Dezember 2021</b></p>	<p><b>Satzung der der Studierendenschaft an der Hochschule Bielefeld vom 16. September 2016 in der Fassung der Änderungen vom 23. September 2019, 13. Dezember 2021 <b>und XX. XXXX 2023</b></b></p>
<p>Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 53 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) hat das Studierendenparlament als Organ der Studierendenschaft der Hochschule Bielefeld folgende Ordnung als Satzung beschlossen:</p>	<p>Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 53 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) <b>zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b)</b> hat das Studierendenparlament als Organ der Studierendenschaft der Hochschule Bielefeld folgende Ordnung als Satzung beschlossen:</p>
<p><b>Allgemeines</b></p>	<p><b>Allgemeines</b></p>
<p><b>§1 Begriffsbestimmung, Rechtsstellung und Aufgaben</b></p>	<p><b>§1 Begriffsbestimmung, Rechtsstellung und Aufgaben</b></p>
<p>(1) Die an der Hochschule (HSBI) Bielefeld eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der HSBI mit allen Rechten und Pflichten gem. § 53 HG-NRW<sup>1</sup>.</p>	<p>(1) Die an der Hochschule (HSBI) Bielefeld eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der HSBI mit allen Rechten und Pflichten gem. § 53 HG-NRW<sup>4</sup>.</p>

1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

4 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten, auf Grundlage des HG NRW, selbständig.

(3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

### **§2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und sind dazu aufgefordert, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.

(2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, sich zur Wahl zu stellen, zu wählen und Anfragen sowie Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.

(3) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben die Pflicht, den vom Studierendenparlament (StuPa) in der Beitragsordnung festgesetzten Betrag zu entrichten.

### **§3 Organe**

(1) Die Studierendenschaft erklärt ihren Willen durch ihre gewählten Organe und durch Urabstimmungen.

(2) Die Organe der Studierendenschaft sind,  
auf zentraler Ebene:

- a) das Studierendenparlament (StuPa);
- b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA);

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten, auf Grundlage des HG NRW, selbständig.

(3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

### **§2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(4) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und sind dazu aufgefordert, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.

(5) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, sich zur Wahl zu stellen, zu wählen und Anfragen sowie Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.

(6) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben die Pflicht, den vom Studierendenparlament (StuPa) in der Beitragsordnung festgesetzten Betrag zu entrichten.

### **§3 Organe**

(1) Die Studierendenschaft erklärt ihren Willen durch ihre gewählten Organe und durch Urabstimmungen.

(2) Die Organe der Studierendenschaft sind,  
auf zentraler Ebene:

- f) das Studierendenparlament (StuPa);
- g) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA);

<p>c) die Studierendenvollversammlung (SVV)</p> <p>auf Fachbereichsebene:</p> <p>d) der Fachschaftsrat (FSR) und</p> <p>e) die Fachschaftsvollversammlung (FVV)</p> <p>(3) Die gewählten Organe der Studierendenschaft geben sich Geschäftsordnungen (GO) im Rahmen dieser Satzung. Die Urabstimmungsordnung sowie die GO des AStA wird vom StuPa erarbeitet und verabschiedet. An der Erarbeitung der GO des AStA ist dieser zu beteiligen. Die GO der jeweiligen FVV wird von dem entsprechenden Fachschaftsrat erarbeitet und vom StuPa verabschiedet, im Zweifel gilt die Urabstimmungsordnung für eine FVV sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;"><b>§4 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p>(1) Das StuPa und die FSR setzen sich aus den gewählten Mitgliedern zusammen.</p> <p>(2) Die Mitglieder dieser Organe werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit den Elementen der Personenwahl verbunden ist, für ein Jahr gewählt. Dabei ist die Möglichkeit der Briefwahl vorzusehen.</p> <p>(3) Die Mitglieder dieser Organe können nur durch Wahl neuer Mitglieder abgewählt werden. Es gelten die Grundsätze eines konstruktiven Misstrauensvotums.</p>	<p>h) die Studierendenvollversammlung (SVV)</p> <p>auf Fachbereichsebene:</p> <p>i) der Fachschaftsrat (FSR) und</p> <p>j) die Fachschaftsvollversammlung (FVV)</p> <p>(3) Die gewählten Organe der Studierendenschaft geben sich Geschäftsordnungen (GO) im Rahmen dieser Satzung. Die Urabstimmungsordnung sowie die GO des AStA wird vom StuPa erarbeitet und verabschiedet. An der Erarbeitung der GO des AStA ist dieser zu beteiligen. Die GO der jeweiligen FVV wird von dem entsprechenden Fachschaftsrat erarbeitet und vom StuPa verabschiedet, im Zweifel gilt die Urabstimmungsordnung für eine FVV sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;"><b>§4 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p>(5) Das StuPa und die FSR setzen sich aus den gewählten Mitgliedern zusammen.</p> <p>(6) Die Mitglieder dieser Organe werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit den Elementen der Personenwahl verbunden ist, für ein Jahr gewählt. Dabei ist die Möglichkeit der Briefwahl vorzusehen.</p> <p>(7) Die Mitglieder dieser Organe können nur durch Wahl neuer Mitglieder abgewählt werden. Es gelten die Grundsätze eines konstruktiven Misstrauensvotums.</p>
---	---

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

#### **§5 Ausscheiden und Nachrücken**

- (1) Die Mitglieder der Organe scheidern aus durch:
  - a) Rücktritt oder
  - b) Tod.
- (2) Im Falle des Abs.1 ist ein Nachrücken, nach Maßgabe der Wahlordnung, möglich.
- (3) Mitglieder des StuPas dürfen nicht dem AStA angehören.

#### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Organe haben das Recht, zur Sache zu sprechen, Anfragen bzw. Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben die Pflicht, an ordnungsgemäß einberufenen Zusammenkünften der Organe teilzunehmen. Pflichtverletzungen können in analoger Anwendung des § 86 VwVfG NRW<sup>2</sup> geahndet werden.

#### **§7 Zuständigkeit**

Die Organe der Studierendenschaft sind für die im HG-NRW, in dieser Satzung und in den Ordnungen für sie bestimmten Aufgaben zuständig.

#### **§8 Einberufung**

(8) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

#### **§5 Ausscheiden und Nachrücken**

- (1) Die Mitglieder der Organe scheidern aus durch:
  - c) Rücktritt oder
  - d) Tod.
- (2) Im Falle des Abs.1 ist ein Nachrücken, nach Maßgabe der Wahlordnung, möglich.
- (3) Mitglieder des StuPas dürfen nicht dem AStA angehören.

#### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Organe haben das Recht, zur Sache zu sprechen, Anfragen bzw. Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben die Pflicht, an ordnungsgemäß einberufenen Zusammenkünften der Organe teilzunehmen. Pflichtverletzungen können in analoger Anwendung des § 86 VwVfG NRW<sup>5</sup> geahndet werden.

#### **§7 Zuständigkeit**

Die Organe der Studierendenschaft sind für die im HG-NRW, in dieser Satzung und in den Ordnungen für sie bestimmten Aufgaben zuständig.

#### **§8 Einberufung**

---

2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.)

5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.)



- (1) Die Einberufung der Organe regeln die GO der jeweiligen Organe.
- (2) Das StuPa ist mindestens viermal pro Semester einzuberufen.
- (3) Das StuPa muss auf Verlangen
  - a) der\*des Vorsitzenden des StuPa;
  - b) des AStA;
  - c) eines Drittels der Mitglieder des StuPa oder
  - d) drei Fachschaften einberufen werden.

#### **§9 Öffentlichkeit**

- (1) Sitzungen des StuPa sind für die Mitglieder der Studierendenschaft grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des AStA und der FSRs können in Präsenz oder in elektronischer Kommunikation stattfinden. Eine Kombination aus Präsenz und elektronischer Kommunikation bei den Sitzungen ist möglich (hybride Sitzungen). Mitglieder der Studierendenschaft sollen dabei die Möglichkeit haben an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Sitzungspunkte der Organe der Studierendenschaft mit Personalangelegenheiten oder vergleichbare Angelegenheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.
- (4) Das Nähere regeln die GO der Organe.

#### **§10 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Einberufung der Organe regeln die GO der jeweiligen Organe.
- (2) Das StuPa ist mindestens viermal pro Semester einzuberufen.
- (3) Das StuPa muss auf Verlangen
  - a) der\*des Vorsitzenden des StuPa;
  - b) des AStA;
  - c) eines Drittels der Mitglieder des StuPa oder
  - d) drei Fachschaften einberufen werden.

#### **§9 Öffentlichkeit**

- (1) Sitzungen des StuPa sind für die Mitglieder der Studierendenschaft grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des AStA und der FSRs können in Präsenz oder in elektronischer Kommunikation stattfinden. Eine Kombination aus Präsenz und elektronischer Kommunikation bei den Sitzungen ist möglich (hybride Sitzungen). Mitglieder der Studierendenschaft sollen dabei die Möglichkeit haben an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Sitzungspunkte der Organe der Studierendenschaft mit Personalangelegenheiten oder vergleichbare Angelegenheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.
- (4) Das Nähere regeln die GO der Organe.

#### **§10 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind grundsätzlich bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist grundsätzlich festzustellen.

(2) Die Beschlussfähigkeit in der Urabstimmung regelt §20, die der FVV regelt §24.

### **§11 Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse des AStA und der FSRs dürfen in über elektronische Kommunikation stattfindenden Sitzungen und hybriden Sitzungen gefasst werden.

(2) Die Organe der Studierendenschaft fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Ist eine mündliche Beratung nicht erforderlich, bzw. wurde das Thema bereits erörtert, können die Organe die Zustimmung ihrer Mitglieder auf schriftlichem Weg einholen (Umlaufverfahren), es sei denn, ein Mitglied widerspricht.

(4) Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und über die Fachschaftsräte an den Fachschaften durch Aushänge bekanntzugeben.

(5) Näheres regeln die GO der Organe.

### **§12 Protokollführung**

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind grundsätzlich bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist grundsätzlich festzustellen.

(2) Die Beschlussfähigkeit in der Urabstimmung regelt §20, die der FVV regelt §24.

### **§11 Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse des AStA und der FSRs dürfen in über elektronische Kommunikation stattfindenden Sitzungen und hybriden Sitzungen gefasst werden.

(2) Die Organe der Studierendenschaft fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Ist eine mündliche Beratung nicht erforderlich, bzw. wurde das Thema bereits erörtert, können die Organe die Zustimmung ihrer Mitglieder auf schriftlichem Weg einholen (Umlaufverfahren), es sei denn, ein Mitglied widerspricht.

(4) Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und über die Fachschaftsräte an den Fachschaften durch Aushänge bekanntzugeben.

(5) Näheres regeln die GO der Organe.

### **§12 Protokollführung**

- (1) Die Organe der Studierendenschaft führen Protokoll, mit insbesondere folgenden Inhalten:
- a) Lfd. Nummer, Ort, Datum und Zeit (Beginn) der Sitzung;
  - b) Namentliche Anwesenheitsliste, ggf. als Anlage;
  - c) Name der Sitzungsleitung und Protokollführung;
  - d) Auflistung der Tagesordnungspunkte (TOP);
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ggf. Änderung der Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung.
- (2) Beschlüsse sind wie folgt festzuhalten:
- a) Konkreter Antragstext, Geldbeträge sind zu bezeichnen;
  - b) Darstellung der Für- und Widermeinungen;
  - c) Abbildung der Ja / Nein / Enthaltungen;
  - d) Sitzungsende (Zeit).

### **§13 Weiterführung**

- (1) Bei dauerhafter Handlungsunfähigkeit eines Organs führen die Amtsträger (Vorstand / Sprecher\*in) die Geschäfte kommissarisch fort, bis sich die neu gewählten Mitglieder des Organs konstituieren.
- (2) Bei Nicht-Konstitution oder vollständigem Rücktritt der Mitglieder eines Organs kann das StuPa, Studierende mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des Organs beauftragen, bis sich die neu gewählten Mitglieder des Organs konstituieren.

- (1) Die Organe der Studierendenschaft führen Protokoll, mit insbesondere folgenden Inhalten:
- a) Lfd. Nummer, Ort, Datum und Zeit (Beginn) der Sitzung;
  - b) Namentliche Anwesenheitsliste, ggf. als Anlage;
  - c) Name der Sitzungsleitung und Protokollführung;
  - d) Auflistung der Tagesordnungspunkte (TOP);
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ggf. Änderung der Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung.
- (2) Beschlüsse sind wie folgt festzuhalten:
- a) Konkreter Antragstext, Geldbeträge sind zu bezeichnen;
  - b) Darstellung der Für- und Widermeinungen;
  - c) Abbildung der Ja / Nein / Enthaltungen;
  - d) Sitzungsende (Zeit).

### **§13 Weiterführung**

- (1) Bei dauerhafter Handlungsunfähigkeit eines Organs führen die Amtsträger (Vorstand / Sprecher\*in) die Geschäfte kommissarisch fort, bis sich die neu gewählten Mitglieder des Organs konstituieren.
- (2) Bei Nicht-Konstitution oder vollständigem Rücktritt der Mitglieder eines Organs kann das StuPa, Studierende mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des Organs beauftragen, bis sich die neu gewählten Mitglieder des Organs konstituieren.

<b>Studierendenparlament</b>	<b>Studierendenparlament</b>
<b>§14 Stellung, Zusammensetzung und Wahl des StuPa</b>	<b>§14 Stellung, Zusammensetzung und Wahl des StuPa</b>
<p>(1) Das Studierendenparlament (StuPa) ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.</p>	<p>(1) Das Studierendenparlament (StuPa) ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.</p>
<p>(2) Das StuPa setzt sich wie folgt zusammen:</p>	<p>(2) Das StuPa setzt sich wie folgt zusammen:</p>
<p>Jede Studierendenschaft eines Fachbereichs hat mindestens drei Mandate. Im Übrigen errechnet sich die Zahl der Sitze der Studierendenschaft eines Fachbereichs wie folgt:</p>	<p>Jede Studierendenschaft eines Fachbereichs hat mindestens drei Mandate. Im Übrigen errechnet sich die Zahl der Sitze der Studierendenschaft eines Fachbereichs wie folgt:</p>
$\frac{(X - 750)}{500.}$	$\frac{(X - 750)}{500.}$
<p>wobei „X“ für die Anzahl der eingeschriebenen Studierenden am Tag der Wahlausschreibung steht. Das abgerundete Ergebnis entspricht der zusätzlichen Anzahl an Mandaten.</p>	<p>wobei „X“ für die Anzahl der eingeschriebenen Studierenden am Tag der Wahlausschreibung steht. Das abgerundete Ergebnis entspricht der zusätzlichen Anzahl an Mandaten.</p>
<p>(3) Die Mitglieder des StuPas werden aus und von den jeweiligen Studierenden des Fachbereiches gewählt. Die Studierenden am Studienort Gütersloh erhalten eine eigene Vertretung im StuPa, die Regelungen der Satzung gelten analog.</p>	<p>(3) Die Mitglieder des StuPas werden aus und von den jeweiligen Studierenden des Fachbereiches gewählt. Die Studierenden am Studienort Gütersloh erhalten eine eigene Vertretung im StuPa, die Regelungen der Satzung gelten analog.</p>
<p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder im Studierendenparlament beträgt i.d.R. ein Jahr.</p>	<p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder im Studierendenparlament beträgt i.d.R. ein Jahr.</p>

**§15 Aufgaben**

- (1) Das StuPa hat folgende Aufgaben:
- a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
  - b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
  - c) über die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen;
  - d) über die Ordnungen der Studierendenschaft zu beschließen;
  - e) über den Haushaltsplan zu beschließen;
  - f) die\*den AStA-Vorsitzende\*n und deren\*dessen Stellvertreter\*innen zu wählen;
  - g) über die Bestätigung oder Entlastungen der AStA-Mitglieder zu beschließen;
  - h) die Einhaltung / Umsetzung der Beschlüsse zu kontrollieren;
  - i) die Tätigkeit des AStA zu kontrollieren.
- (2) Das StuPa kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse und Untersuchungsausschüsse einsetzen. Untersuchungsausschüsse sind auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des StuPas einzusetzen.
- (3) Als ständige Ausschüsse des StuPas sind einzurichten:
- a) ein Haushaltsausschuss,
  - b) ein Kassenprüfungsausschuss,
  - c) ein Satzungs-, Schieds- und Geschäftsordnungsausschuss (SSG).

**§16 Zusammensetzung und Wahl des StuPa-Vorstandes**

**§15 Aufgaben**

- (1) Das StuPa hat folgende Aufgaben:
- a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
  - b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
  - c) über die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen;
  - d) über die Ordnungen der Studierendenschaft zu beschließen;
  - e) über den Haushaltsplan zu beschließen;
  - f) die\*den AStA-Vorsitzende\*n und deren\*dessen Stellvertreter\*innen zu wählen;
  - g) über die Bestätigung oder Entlastungen der AStA-Mitglieder zu beschließen;
  - h) die Einhaltung / Umsetzung der Beschlüsse zu kontrollieren;
  - i) die Tätigkeit des AStA zu kontrollieren.
- (2) Das StuPa kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse und Untersuchungsausschüsse einsetzen. Untersuchungsausschüsse sind auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des StuPas einzusetzen.
- (3) Als ständige Ausschüsse des StuPas sind einzurichten:
- a) ein Haushaltsausschuss,
  - b) ein Kassenprüfungsausschuss,
  - c) ein Satzungs-, Schieds- und Geschäftsordnungsausschuss (SSG).

**§16 Zusammensetzung und Wahl des StuPa-Vorstandes**

- (1) Der Vorstand des StuPa besteht aus drei Mitgliedern (ein\*e Vorsitzende\*r und zwei gleichberechtigten Stellvertreter\*innen). Darüber hinaus kann der Vorstand eine Person der Studierendenschaft mit besonderen Aufgaben betrauen. Diese Person erweitert den Vorstand.
- (2) Die\*der Vorsitzende und deren\*dessen Stellvertreter\*innen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung (WO).

#### **§17 Aufgaben der\*des Vorsitzenden**

- (1) Die\*der Vorsitzende führt die Geschäfte des StuPas.
- (2) Die Aufgaben der\*des Vorsitzenden sind dabei insbesondere:
  - a) die Einberufung der StuPa-Sitzungen und der Studierendenvollversammlung.;
  - b) die Leitung der StuPa-Sitzung und der Urabstimmung;
  - c) die Beratung des AStA, zur Erfüllung seiner Aufgaben;
  - d) die Wahrnehmung der Aufgaben des StuPa zu gewährleisten.
  - e) sie\*er soll an den Sitzungen des AStA, mit beratender Stimme, teilnehmen,
  - f) die Einarbeitung des nachfolgend gewählten Studierendenparlamentes, welche vor der konstituierenden Sitzung der Amtsperiode stattfinden muss.

- (1) Der Vorstand des StuPa besteht aus drei Mitgliedern (ein\*e Vorsitzende\*r und zwei gleichberechtigten Stellvertreter\*innen). Darüber hinaus kann der Vorstand eine Person der Studierendenschaft mit besonderen Aufgaben betrauen. Diese Person erweitert den Vorstand.
- (2) Die\*der Vorsitzende und deren\*dessen Stellvertreter\*innen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung (WO).

#### **§17 Aufgaben der\*des Vorsitzenden**

- (1) Die\*der Vorsitzende führt die Geschäfte des StuPas.
- (2) Die Aufgaben der\*des Vorsitzenden sind dabei insbesondere:
  - a) die Einberufung der StuPa-Sitzungen und der Studierendenvollversammlung.;
  - b) die Leitung der StuPa-Sitzung und der Urabstimmung;
  - c) die Beratung des AStA, zur Erfüllung seiner Aufgaben;
  - d) die Wahrnehmung der Aufgaben des StuPa zu gewährleisten.
  - e) sie\*er soll an den Sitzungen des AStA, mit beratender Stimme, teilnehmen,
  - f) die Einarbeitung des nachfolgend gewählten Studierendenparlamentes, welche vor der konstituierenden Sitzung der Amtsperiode stattfinden muss.

(3) Die\*der Vorsitzende übt in den Räumen des StuPas Hausrecht aus.

### **§18 Haushaltsausschuss**

- (1) Der Haushaltsausschuss muss sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzen.
- (2) Der Haushaltsausschuss hat den Haushaltsplan, vor der Beschlussfassung durch das StuPa, mit einer Stellungnahme zu versehen.
- (3) Der Haushaltsausschuss wählt eine\*n Vorsitzende\*n. Die\*der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie.
- (4) Legt ein Fachschaftratsrat seinen Haushaltsabschluss nicht oder nicht rechtzeitig vor, so kann das StuPa den Haushaltsausschuss beauftragen die Haushaltsführung des FSR zu prüfen.

### **Urabstimmung**

### **§19 Zusammensetzung**

Der Urabstimmung gehören alle Mitglieder der Studierendenschaft der HSBI an.

### **§20 Verfahren und Dauer**

- (1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach §15 dieser Satzung eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 20 v.H. der

(3) Die\*der Vorsitzende übt in den Räumen des StuPas Hausrecht aus.

### **§18 Haushaltsausschuss**

- (1) Der Haushaltsausschuss muss sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzen.
- (2) Der Haushaltsausschuss hat den Haushaltsplan, vor der Beschlussfassung durch das StuPa, mit einer Stellungnahme zu versehen.
- (3) Der Haushaltsausschuss wählt eine\*n Vorsitzende\*n. Die\*der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie.
- (4) Legt ein Fachschaftratsrat seinen Haushaltsabschluss nicht oder nicht rechtzeitig vor, so kann das StuPa den Haushaltsausschuss beauftragen die Haushaltsführung des FSR zu prüfen.

### **Urabstimmung**

### **§19 Zusammensetzung**

Der Urabstimmung gehören alle Mitglieder der Studierendenschaft der HSBI an.

### **§20 Verfahren und Dauer**

- (1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach §15 dieser Satzung eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 20 v.H. der

<p>Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich verlangen.</p> <p>(2) Die Durchführung einer Urabstimmung wird vom StuPa-Vorstand 21 Tage vor dem Termin der Urabstimmung bekanntgegeben.</p> <p>(3) Die Urabstimmung wird durch den StuPa-Vorstand durchgeführt.</p> <p>(4) Für Beschlüsse auf der Urabstimmung müssen mindestens 20 v.H. seiner Mitglieder anwesend sein.</p> <p>(5) In der Urabstimmung können nur Beschlüsse gefasst werden, die die Organe zur Handlung in eine bestimmte Richtung auffordern. Beschlüsse, die auf der Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 v. H der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.</p> <p>(6) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben auf der Urabstimmung das Recht zur Sache zu sprechen und ihre Stimme abzugeben.</p> <p>(7) Das Nähere regelt die Urabstimmungsordnung.</p> <p style="text-align: center;"><b>Studierendenvollversammlung</b> <b>§21 Stellung, Verfahren und Dauer</b></p> <p>(1) Die SVV rückt bei ihrem Zusammentreten in das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft an der HSBI.</p>	<p>Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich verlangen.</p> <p>(2) Die Durchführung einer Urabstimmung wird vom StuPa-Vorstand 21 Tage vor dem Termin der Urabstimmung bekanntgegeben.</p> <p>(3) Die Urabstimmung wird durch den StuPa-Vorstand durchgeführt.</p> <p>(4) Für Beschlüsse auf der Urabstimmung müssen mindestens 20 v.H. seiner Mitglieder anwesend sein.</p> <p>(5) In der Urabstimmung können nur Beschlüsse gefasst werden, die die Organe zur Handlung in eine bestimmte Richtung auffordern. Beschlüsse, die auf der Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 v. H der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.</p> <p>(6) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben auf der Urabstimmung das Recht zur Sache zu sprechen und ihre Stimme abzugeben.</p> <p>(7) Das Nähere regelt die Urabstimmungsordnung.</p> <p style="text-align: center;"><b>Studierendenvollversammlung</b> <b>§21 Stellung, Verfahren und Dauer</b></p> <p>(1) Die SVV rückt bei ihrem Zusammentreten in das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft an der HSBI.</p>
--	--



- (2) Die SVV entscheidet in Angelegenheiten, die die Studierendenschaft betreffen.
- (3) Die SVV wird auf schriftlichem Verlangen von 20 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft, auf Beschluss des Studierendenparlamentes und/oder auf Verlangen von zwei Drittel der Fachschaftsräte an der FH einberufen.
- (4) Die SVV wird durch Aushänge durch den StuPa-Vorstand mindestens sieben Tage vor dem Termin der SVV einberufen.
- (5) Der StuPa-Vorstand führt die SVV durch.
- (6) Die SVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse auf der SVV getroffen werden, binden das Studierendenparlament.
- (8) Die Beschlüsse der SVV werden niedergeschrieben und durch Aushänge an den Fachschaften bekanntgegeben.

**Allgemeiner Studierendenausschuss**

**§22 Stellung, Zusammensetzung, Wahl, Entlastung, Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses**

- (1) Der AstA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des StuPas aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

- (2) Die SVV entscheidet in Angelegenheiten, die die Studierendenschaft betreffen.
- (3) Die SVV wird auf schriftlichem Verlangen von 20 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft, auf Beschluss des Studierendenparlamentes und/oder auf Verlangen von zwei Drittel der Fachschaftsräte an der FH einberufen.
- (4) Die SVV wird durch Aushänge durch den StuPa-Vorstand mindestens sieben Tage vor dem Termin der SVV einberufen.
- (5) Der StuPa-Vorstand führt die SVV durch.
- (6) Die SVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse auf der SVV getroffen werden, binden das Studierendenparlament.
- (8) Die Beschlüsse der SVV werden niedergeschrieben und durch Aushänge an den Fachschaften bekanntgegeben.

**Allgemeiner Studierendenausschuss**

**§22 Stellung, Zusammensetzung, Wahl, Entlastung, Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses**

- (1) Der AstA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des StuPas aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

- |  |  |
|--|--|
| <p>(2) Der AStA besteht aus der*dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen und den Referent*innen. Die*der Vorsitzende des AStA oder eine*r der beiden Stellvertreter*innen ist für den Haushalt der Studierendenschaft verantwortlich.</p> <p>(3) Die Referent*innen werden durch das StuPa einzeln bestellt und entlastet, ihre Amtszeit endet mit der des amtierenden StuPas.</p> <p>(4) Die*der Vorsitzende und deren*dessen beide Stellvertreter*innen werden aus der Mitte der Studierendenschaft vom StuPa gewählt. Die Amtszeit endet mit der des amtierenden StuPas, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen AStA- Vorstandes kommissarisch weiterführt werden. Näheres regelt die WO.</p> <p>(5) Der*die AStA-Vorsitzende sowie deren*dessen Stellvertreter*innen können vom StuPa mit einer Mehrheit von zwei Drittel des beschlussfähigen StuPas abgewählt werden, wenn das Vertrauen des StuPas in die Person nachhaltig gestört ist. Näheres regelt die WO.</p> <p>(6) AStA-Referent*innen und ehrenamtliche Referatshelfer*innen können auf Vorschlag des AStA-Vorstandes vom StuPa mit einer Mehrheit von zwei Drittel des beschlussfähigen StuPas abgewählt werden, wenn die, an die Stelle oder Person geknüpften Erwartungen nicht erfüllt werden oder der Bedarf für die Stelle entfallen ist. Der AStA-Vorstand soll entscheiden, ob die betroffene Person dem vorhergegangenen Gespräch beiwohnt.</p> <p>(7) Eine Person soll für nicht mehr als die Dauer von insgesamt 8 Semestern dem AStA angehören.</p> | <p>(2) Der AStA besteht aus der*dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen und den Referent*innen. Die*der Vorsitzende des AStA oder eine*r der beiden Stellvertreter*innen ist für den Haushalt der Studierendenschaft verantwortlich.</p> <p>(3) Die Referent*innen werden durch das StuPa einzeln bestellt und entlastet, ihre Amtszeit endet mit der des amtierenden StuPas.</p> <p>(4) Die*der Vorsitzende und deren*dessen beide Stellvertreter*innen werden aus der Mitte der Studierendenschaft vom StuPa gewählt. Die Amtszeit endet mit der des amtierenden StuPas, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen AStA- Vorstandes kommissarisch weiterführt werden. Näheres regelt die WO.</p> <p>(5) Der*die AStA-Vorsitzende sowie deren*dessen Stellvertreter*innen können vom StuPa mit einer Mehrheit von zwei Drittel des beschlussfähigen StuPas abgewählt werden, wenn das Vertrauen des StuPas in die Person nachhaltig gestört ist. Näheres regelt die WO.</p> <p>(6) AStA-Referent*innen und ehrenamtliche Referatshelfer*innen können auf Vorschlag des AStA-Vorstandes vom StuPa mit einer Mehrheit von zwei Drittel des beschlussfähigen StuPas abgewählt werden, wenn die, an die Stelle oder Person geknüpften Erwartungen nicht erfüllt werden oder der Bedarf für die Stelle entfallen ist. Der AStA-Vorstand soll entscheiden, ob die betroffene Person dem vorhergegangenen Gespräch beiwohnt.</p> <p>(7) Eine Person soll für nicht mehr als die Dauer von insgesamt 8 Semestern dem AStA angehören.</p> |
|--|--|

### **§23 Zuständigkeiten und Aufgaben**

- (1) Die\*der Vorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referent\*innen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Die\*der Vorsitzende des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des AStAs und des StuPas zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Präsidium zu unterrichten.
- (2) Die Aufgaben der\*des AStA-Vorsitzenden und ihrer\*seiner Stellvertreter\*innen sind insbesondere:
  - a) die Vertretung der Studierendenschaft vor Gericht und außergerichtlich;
  - b) die Ausführung der Beschlüsse des StuPas und der Studierendenschaft aus der Urabstimmung;
  - c) die Koordination der studentischen Gremienarbeit.
- (3) Insbesondere sind folgende Referate einzurichten:
  - a) Referat für antifaschistische Arbeit,
  - b) Referat für Finanzen,
  - c) Referat für Genderpolitik und Queer,
  - d) Referat für Hochschulpolitik,

### **§23 Zuständigkeiten und Aufgaben**

- (1) Die\*der Vorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referent\*innen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Die\*der Vorsitzende des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des AStAs und des StuPas zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Präsidium zu unterrichten.
- (2) Die Aufgaben der\*des AStA-Vorsitzenden und ihrer\*seiner Stellvertreter\*innen sind insbesondere:
  - a) die Vertretung der Studierendenschaft vor Gericht und außergerichtlich;
  - b) die Ausführung der Beschlüsse des StuPas und der Studierendenschaft aus der Urabstimmung;
  - c) die Koordination der studentischen Gremienarbeit.
- (3) Insbesondere sind folgende Referate einzurichten:
  - a) Referat für antifaschistische Arbeit,
  - b) Referat für Finanzen,
  - c) Referat für Genderpolitik und Queer,
  - d) Referat für Hochschulpolitik,

<p>e) Referat für Internationales und Migration, f) Referat für Kultur und Sport, g) Referat für Recht und Soziales, h) Referat für Verkehr, i) Referat für beeinträchtigte Studierende.</p> <p>Zur Unterstützung der Aufgaben, ein a) Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik, b) Referat für graphische Gestaltung.</p> <p>(4) Die Leitung eines Referates erfolgt durch eine*n Referenz*in. Bei einem nachgewiesenen erhöhten Arbeitsaufwand kann das StuPa weitere Stellen in einem Referat bilden. Je nach Bedeutung oder Ausrichtung der Stelle kann diese als Referent*innen- oder ehrenamtliche Referatsshelfer*innen-Stelle ausgeschrieben werden.</p> <p>(5) Zur Einarbeitung bzw. für besondere Aufgaben, können weitere ehrenamtliche Referatsshelfer*innen für die Dauer von bis zu zwei Monaten, darüber hinaus mit detaillierter Begründung, vom StuPa bestellt werden.</p> <p>(6) Die zu besetzenden Stellen als Referent*in bzw ehrenamtliche Referatsshelfer*in sind hochschulweit auszuschreiben. Alle Bewerbungen sind an den StuPa- Vorstand zu richten. Die Kandidat*innen stellen sich dem StuPa zur Wahl vor.</p> <p>(7) Die Referent*innen des AStA haben die Pflicht, an den öffentlichen Sitzungen des StuPas teilzunehmen und diesem auf Verlangen Auskunft</p>	<p>e) Referat für Internationales und Migration, f) Referat für Kultur und Sport, g) Referat für Recht und Soziales, h) Referat für Verkehr, i) Referat für beeinträchtigte Studierende.</p> <p>Zur Unterstützung der Aufgaben, ein a) Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik, b) Referat für graphische Gestaltung.</p> <p>(4) Die Leitung eines Referates erfolgt durch eine*n Referenz*in. Bei einem nachgewiesenen erhöhten Arbeitsaufwand kann das StuPa weitere Stellen in einem Referat bilden. Je nach Bedeutung oder Ausrichtung der Stelle kann diese als Referent*innen- oder ehrenamtliche Referatsshelfer*innen-Stelle ausgeschrieben werden.</p> <p>(5) Zur Einarbeitung bzw. für besondere Aufgaben, können weitere ehrenamtliche Referatsshelfer*innen für die Dauer von bis zu zwei Monaten, darüber hinaus mit detaillierter Begründung, vom StuPa bestellt werden.</p> <p>(6) Die zu besetzenden Stellen als Referent*in bzw ehrenamtliche Referatsshelfer*in sind hochschulweit auszuschreiben. Alle Bewerbungen sind an den StuPa- Vorstand zu richten. Die Kandidat*innen stellen sich dem StuPa zur Wahl vor.</p> <p>(7) Die Referent*innen des AStA haben die Pflicht, an den öffentlichen Sitzungen des StuPas teilzunehmen und diesem auf Verlangen Auskunft</p>
---	---

über ihre Tätigkeit zu geben. Die Teilnahme kann auch über elektronische Kommunikation erfolgen.

- (8) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStAs, darunter der\*dem Vorsitzenden oder einer\*einem Stellvertreter\*in zu unterzeichnen. Für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung wird gem. § 55 Abs. 2 HG-NRW der AStA der Studierendenschaft bis zu einer Höhe von 300,- € pro Monat bevollmächtigt.
- (9) Der\*die AStA-Vorsitzende\*r oder eine\*r Stellvertreter\*in übt in den Räumlichkeiten des AStAs das Hausrecht aus.

#### **Fachschaften**

##### **§24 Bestimmung und Stellung der Fachschaften**

- (1) Die Fachschaft ist die Gemeinschaft der eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches, bzw. einer Organisationseinheit des Fachbereichs.
- (2) Auf Antrag von 20 v.H. einer Gruppe von Studierenden innerhalb eines Fachbereichs kann das StuPa über die Einrichtung einer zusätzlichen Fachschaft beschließen.
- (3) Die Fachschaft/en eines Fachbereichs bilden einen Fachschaftsrat. Die Fachschaftsräte (FSR) können sich Fachschaftsordnungen (FO) im Rahmen dieser Satzung geben. Die FO wird von dem FSR beschlossen und sind dem StuPa zur Kenntnisnahme vorzulegen.

über ihre Tätigkeit zu geben. Die Teilnahme kann auch über elektronische Kommunikation erfolgen.

- (8) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStAs, darunter der\*dem Vorsitzenden oder einer\*einem Stellvertreter\*in zu unterzeichnen. Für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung wird gem. § 55 Abs. 2 HG-NRW der AStA der Studierendenschaft bis zu einer Höhe von 300,- € pro Monat bevollmächtigt.
- (9) Der\*die AStA-Vorsitzende\*r oder eine\*r Stellvertreter\*in übt in den Räumlichkeiten des AStAs das Hausrecht aus.

#### **Fachschaften**

##### **§24 Bestimmung und Stellung der Fachschaften**

- (1) Die Fachschaft ist die Gemeinschaft der eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches, bzw. einer Organisationseinheit des Fachbereichs.
- (2) Auf Antrag von 20 v.H. einer Gruppe von Studierenden innerhalb eines Fachbereichs kann das StuPa über die Einrichtung einer zusätzlichen Fachschaft beschließen.
- (3) Die Fachschaft/en eines Fachbereichs bilden einen Fachschaftsrat. Die Fachschaftsräte (FSR) können sich Fachschaftsordnungen (FO) im Rahmen dieser Satzung geben. Die FO wird von dem FSR beschlossen und sind dem StuPa zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Folgende Fachschaften sind eingerichtet:

- a) Fachbereich Gestaltung: **Fachschaft/ssrat Gestaltung,**
- b) Campus Minden: **Fachschaft Bauwesen und Fachschaft Technik bilden den FSR Campus Minden,**
- c) Fachbereich Ingenieurwissenschaften / Mathematik: Fachschaft Ingenieurwissenschaften und Fachschaft Mathematik bilden den FSR Ingenieurwissenschaften / Mathematik,
- d) Fachbereich Sozialwesen: **Fachschaft/srat Sozialwesen,**
- e) **Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit: Fachschaft Wirtschaft und Gesundheit bilden den FSR Wirtschaft und Gesundheit,**
- f) **Studienort Gütersloh: Fachschaftsrat Studienort Gütersloh.**

(5) Die Fachschaftsräte wenden die Regelungen dieser Satzung analog an.

#### **Fachschaftsvollversammlung**

##### **§25 Fachschaftsvollversammlung (FVV)**

- (1) Die FVV rückt, bei ihrem Zusammentreten, in das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Die FVV entscheidet in Angelegenheiten, die die Mitglieder der Fachschaft betreffen.
- (3) Alle Studierenden einer Fachschaft bilden die FVV.

(4) Folgende Fachschaften sind eingerichtet:

- a) Fachbereich Gestaltung: **Fachschaft Gestaltung bildet den FSR Gestaltung,**
- b) **Fachbereich Campus Minden: Fachschaft Bauwesen und Fachschaft Technik bilden den FSR Campus Minden,**
- c) Fachbereich Ingenieurwissenschaften / Mathematik: Fachschaft Ingenieurwissenschaften und Fachschaft Mathematik bilden den FSR Ingenieurwissenschaften / Mathematik,
- d) Fachbereich Sozialwesen: **Fachschaft Sozialwesen bilden den FSR Sozialwesen,**
- e) **Fachbereich Wirtschaft: Fachschaft Wirtschaft bilden den FSR Wirtschaft,**
- f) **Fachbereich Gesundheit: Fachschaft Gesundheit bilden FSR Gesundheit,**
- g) **Studienort Campus Gütersloh: Fachschaft Studienort Campus Gütersloh bilden den FSR Campus Gütersloh.**

(5) Die Fachschaftsräte wenden die Regelungen dieser Satzung analog an.

#### **Fachschaftsvollversammlung**

##### **§25 Fachschaftsvollversammlung (FVV)**

- (1) Die FVV rückt, bei ihrem Zusammentreten, in das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

- (4) Die FVV wird auf schriftlichem Verlangen von 20 v.H. der Mitglieder der Fachschaft und/oder auf Beschluss des Fachschaftsrates einberufen. Die Urabstimmungsordnung gilt analog. Näheres kann eine FO regeln.
- (5) Die FVV wird mindestens sieben Tage vor ihrem Termin über Aushänge durch den FSR bekanntgegeben.
- (6) Der FSR führt die FVV durch. Auf Verlangen kann der StuPa-Vorstand diese Aufgabe übernehmen.
- (7) Die FVV ist beschlussfähig, wenn 20 v.H. der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
- (8) Die Beschlüsse der FVV binden den FSR und werden in einer Niederschrift durch Aushang am Fachbereich bekannt gegeben.

**Fachschaftsräte**

**§26 Stellung, Zusammensetzung und Wahl der Fachschaftsräte (FSR)**

- (1) Der FSR ist das geschäftsführende Organ der Studierendenschaft eines Fachbereiches.
- (2) Der FSR setzt sich aus den gewählten Mitgliedern des Fachbereichs zusammen. Ein FSR besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Sollte ein Fachbereich größer als 1000 Studierenden sein, erhöht sich die Anzahl der FSR Mitglieder nach folgender Gleichung:

$$\frac{X - 1000}{500} * 2$$

- (2) Die FVV entscheidet in Angelegenheiten, die die Mitglieder der Fachschaft betreffen.
- (3) Alle Studierenden einer Fachschaft bilden die FVV.
- (4) Die FVV wird auf schriftlichem Verlangen von 20 v.H. der Mitglieder der Fachschaft und/oder auf Beschluss des Fachschaftsrates einberufen. Die Urabstimmungsordnung gilt analog. Näheres kann eine FO regeln.
- (5) Die FVV wird mindestens sieben Tage vor ihrem Termin über Aushänge durch den FSR bekanntgegeben.
- (6) Der FSR führt die FVV durch. Auf Verlangen kann der StuPa-Vorstand diese Aufgabe übernehmen.
- (7) Die FVV ist beschlussfähig, wenn 20 v.H. der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
- (8) Die Beschlüsse der FVV binden den FSR und werden in einer Niederschrift durch Aushang am Fachbereich bekannt gegeben.

**Fachschaftsräte**

**§26 Stellung, Zusammensetzung und Wahl der Fachschaftsräte (FSR)**

- (1) Der FSR ist das geschäftsführende Organ der Studierendenschaft eines Fachbereiches.
- (2) Der FSR setzt sich aus den gewählten Mitgliedern des Fachbereichs zusammen. Ein FSR besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Sollte ein

x = Anzahl der Studierende in einem Fachbereich  
 Das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet.  
 Sollten sich weniger Studierende zur Wahl stellen als Sitze im FSR zu Verfügung stehen, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

- (3) Die Mitglieder eines Fachschaftsrates werden aus und von der Studierendenschaft der jeweiligen Fachschaft gewählt.
- (4) Die Vertreter\*innen im StuPa können mit beratender Stimme an den Sitzungen des FSR ihrer Fachschaft teilnehmen.
- (5) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine\*n Sprecher\*in und deren\*dessen Stellvertreter\*in, sowie zwei Kassenwarte.
- (6) Bei Dislokation einer Gruppe von Studierenden können, in Abstimmung mit dem StuPa, diese eigene Sprecher\*innen wählen. Diese fungieren als Ansprechpartner\*in des FSR am entlegenen Standort und werden in ihrer Arbeit von den FSR des Standortes und des „Heimat“-Fachbereiches unterstützt.

**§27 Aufgaben des Fachschaftsrates**

- (1) Der Fachschaftsrat erfüllt die Aufgaben der Studierendenschaft auf der Fachbereichsebene.
- (2) Die Aufgaben des FSR sind insbesondere:
  - a) Vertretung der Fachschaft in ihren Belangen;

Fachbereich größer als 1000 Studierenden sein, erhöht sich die Anzahl der FSR Mitglieder nach folgender Gleichung:

$$\frac{X - 1000}{500} * 2$$

x = Anzahl der Studierende in einem Fachbereich  
 Das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet.  
 Sollten sich weniger Studierende zur Wahl stellen als Sitze im FSR zu Verfügung stehen, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

- (3) Die Mitglieder eines Fachschaftsrates werden aus und von der Studierendenschaft der jeweiligen Fachschaft gewählt.
- (4) Die Vertreter\*innen im StuPa können mit beratender Stimme an den Sitzungen des FSR ihrer Fachschaft teilnehmen.
- (5) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine\*n Sprecher\*in und deren\*dessen Stellvertreter\*in, sowie zwei Kassenwarte.
- (6) Bei Dislokation einer Gruppe von Studierenden können, in Abstimmung mit dem StuPa, diese eigene Sprecher\*innen wählen. Diese fungieren als Ansprechpartner\*in des FSR am entlegenen Standort und werden in ihrer Arbeit von den FSR des Standortes und des „Heimat“-Fachbereiches unterstützt.

**§27 Aufgaben des Fachschaftsrates**



<p>b) Beratung der Mitglieder der Fachschaft; c) Förderung der studentischen Gemeinschaft. (3) Der FSR übt in seinen Räumen das Hausrecht aus.</p> <p style="text-align: center;"><b>Haushaltswesen</b> <b>§28 Mittelzuweisung an die Fachschaften</b></p> <p>Das Studierendenparlament beschließt die Höhe der Mittelzuweisungen an die einzelnen Fachschaftsräte, nach Vorlage von Haushaltsplanentwürfen, die von dem jeweiligen Fachschaftsrat zu erarbeiten ist. Der Haushaltsplan soll für die Dauer der Amtszeit des FSRs aufgestellt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§29 Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaft</b></p> <p>(1) Der FSR hat die der Fachschaft zugewiesenen Mittel für Belange der studentischen Interessenvertretung innerhalb der Fachschaft zu verwenden. (2) Die Mittelbewirtschaftung erfolgt gem. den Regelungen der HWVO-NRW<sup>3</sup> sowie dieser Satzung. (3) Ein Haushaltsabschluss ist am Ende eines Haushaltsjahres dem StuPa zur Kenntnisnahme vorzulegen. Für die Richtigkeit der Angaben zeichnen die Kassenwarte verantwortlich.</p> <p style="text-align: center;"><b>§30 Beitrags- und Haushaltswesen</b></p>	<p>(1) Der Fachschaftsrat erfüllt die Aufgaben der Studierendenschaft auf der Fachbereichsebene. (2) Die Aufgaben des FSR sind insbesondere: d) Vertretung der Fachschaft in ihren Belangen; e) Beratung der Mitglieder der Fachschaft; f) Förderung der studentischen Gemeinschaft. (3) Der FSR übt in seinen Räumen das Hausrecht aus.</p> <p style="text-align: center;"><b>Haushaltswesen</b> <b>§28 Mittelzuweisung an die Fachschaften</b></p> <p>Das Studierendenparlament beschließt die Höhe der Mittelzuweisungen an die einzelnen Fachschaftsräte, nach Vorlage von Haushaltsplanentwürfen, die von dem jeweiligen Fachschaftsrat zu erarbeiten ist. Der Haushaltsplan soll für die Dauer der Amtszeit des FSRs aufgestellt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§29 Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaft</b></p> <p>(1) Der FSR hat die der Fachschaft zugewiesenen Mittel für Belange der studentischen Interessenvertretung innerhalb der Fachschaft zu verwenden. (2) Die Mittelbewirtschaftung erfolgt gem. den Regelungen der HWVO-NRW<sup>6</sup> sowie dieser Satzung.</p>
---	--

<sup>3</sup> Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW)

<sup>6</sup> Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

- (1) Die Studierendenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Das Nähere, insbesondere zur Höhe und Erlass des Beitrags, regelt die Beitragsordnung.

### **§31 Haushaltsplanung und Haushaltsführung**

Die Haushaltsplanung der Studierendenschaft umfasst ein Kalenderjahr und ist gem. HWVO-NRW zu führen.

#### **Schlussbestimmungen**

### **§32 Änderung der Satzung**

Diese Satzung kann nur durch eine zwei Drittel Mehrheit geändert werden.

### **§33 Inkrafttreten und Außerkraftsetzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Veröffentlichung im „Verkündungsblatt – Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bielefeld“ in Kraft.

-----

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 04.07.2016 und genehmigt durch das Präsidium vom 14.09.2016.

Bielefeld, den 16. September 2016  
Die Präsidentin  
der Hochschule Bielefeld

- (3) Ein Haushaltsabschluss ist am Ende eines Haushaltsjahres dem StuPa zur Kenntnisnahme vorzulegen. Für die Richtigkeit der Angaben zeichnen die Kassenwarte verantwortlich.

### **§30 Beitrags- und Haushaltswesen**

- (1) Die Studierendenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Das Nähere, insbesondere zur Höhe und Erlass des Beitrags, regelt die Beitragsordnung.

### **§31 Haushaltsplanung und Haushaltsführung**

Die Haushaltsplanung der Studierendenschaft umfasst ein Kalenderjahr und ist gem. HWVO-NRW zu führen.

#### **Schlussbestimmungen**

### **§32 Änderung der Satzung**

Diese Satzung kann nur durch eine zwei Drittel Mehrheit geändert werden.

### **§33 Inkrafttreten und Außerkraftsetzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Veröffentlichung im „Verkündungsblatt – Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bielefeld“ in Kraft.

-----

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 04.07.2016 und genehmigt durch das Präsidium vom 14.09.2016.

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Bielefeld, den 16. September 2016  
Die Präsidentin  
der Hochschule Bielefeld

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk